

Tierarztpraxis (Stempel)
Herrn/Frau

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Leipzig, Referat 24.1
Braustr. 2
04107 Leipzig

Verbringen von Fertigarzneimitteln aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Deutschland gemäß § 73 Abs. 3a des Arzneimittelgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich das Verbringen des unten aufgeführten Fertigarzneimittels aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 73 Abs. 3b des Arzneimittelgesetzes (AMG) anzeigen:

Bezeichnung des Arzneimittels:	
Hersteller:	
Menge des Arzneimittels:	
Wirkstoffe nach Art und Menge:	
Herkunftsland:	
Anwendungsgebiet/Indikation:	
vorgesehene Tierart:	
Datum der Bestellung bzw. Verschreibung:	
verantwortlicher Tierarzt:	
Anschrift der Tierärztlichen Hausapotheke:	
E-Mailadresse:	
Wiederholungsanzeige ja/nein	

Mit freundlichen Grüßen

.....

Ort/Datum und Unterschrift des anzeigenden Tierarztes

HINWEISE:

Die Anzeige kann schriftlich an oben genannte Adresse oder per Fax unter der 0341-977 1199 erfolgen.

Die geprüfte und registrierte Anzeige wird von uns an für die Tierarzneimittelüberwachung regional zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Amt via E-Mail weitergeleitet.

Bei Rückfragen und sollte ein E-Mailempfang Ihrerseits nicht möglich sein, bitten wir Sie, sich telefonisch unter der 0341-977 2430 bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, über den Stand der Bearbeitung Ihrer Anzeige zu informieren.

Die nachstehenden Voraussetzungen <u>muss</u> ein Tierarzneimittel gemäß § 73 Abs. 3b des Arzneimittelgesetzes erfüllen, <u>damit dieses</u> aus einem EU-Mitgliedsstaat <u>nach Deutschland verbracht und hier angewendet werden darf:</u>	Ja/Nein
<ul style="list-style-type: none"> Das Tierarzneimittel ist im Rahmen des Betriebes einer tierärztlichen Hausapotheke vom Tierarzt für die von ihm behandelten Tiere bestellt/verschrieben 	
<ul style="list-style-type: none"> Es handelt sich um ein zur Anwendung bei Tieren bestimmtes Fertigarzneimittel aus einem Mitgliedsstaat der EU (! nicht Schweiz, Lichtenstein, Norwegen) 	
<ul style="list-style-type: none"> In Deutschland steht kein zur Erreichung des Behandlungsziels geeignetes, zugelassenes Arzneimittel, das für die Anwendung bei Tieren bestimmt ist, zur Verfügung 	
<ul style="list-style-type: none"> Das Tierarzneimittel darf in dem Staat in Verkehr gebracht werden, aus dem es in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbracht wurde („verkehrsfähig“ bedeutet in diesem Fall, dass es sich um ein Fertigarzneimittel handelt und im Herkunftsland als Tierarzneimittel in den Verkehr gebracht werden darf, also als Fertigarzneimittel im EU-Mitgliedsstaat legal als Tierarzneimittel zu erhalten ist) 	

Bei einer Bestellung/Verschreibung sollten alle diese Voraussetzungen erfüllt sein!

Nicht zulässig ist demnach:

- Einfuhr von Humanarzneimitteln
- Einfuhr von Tierarzneimitteln aus Staaten außerhalb der EU (!!! Schweiz, Lichtenstein, Norwegen)
- Einfuhr von Tierarzneimitteln ohne Zulassung im EU-Mitgliedsstaat
- Die Begründung Kostenersparnis oder Praktikabilität

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.